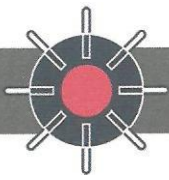


Allgemeine Geschäftsbedingungen von Power Valves & Controls BVBA

1. **Anwendungsbereich.** Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen, die Power Valves & Controls BVBA (nachfolgend „PV&C“) mit ihren Kunden schließt, sowie für Angebote, Bestellungen und Angebotsannahmen. Eventuelle allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen (Kauf-/Werksverträge) des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn sie im Nachhinein mitgeteilt werden. Von diesen Geschäftsbedingungen kann ausschließlich in Schriftform durch PV&C abgewichen werden. Gesonderte, schriftlich festgelegte Vereinbarungen haben immer vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen von PV&C, gelten diese zusätzlich. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises gilt die Rechnung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens zum Lieferzeitpunkt der Waren als dem Kunden mitgeteilt.
2. **Zustandekommen.** Eine Vereinbarung kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem ein Angebot, eine Anfrage oder ein Vertrag von PV&C schriftlich akzeptiert bzw. bestätigt wird. Wird eine Bestellung oder ein Angebot durch den Kunden eingereicht, kommt die Vereinbarung zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Kunde innerhalb von fünf Werktagen eine schriftliche Bestätigung der Bestellung oder des Angebots von PV&C erhält.
3. **Informationen.** Informationen bezüglich Größe, Farben, Mengen, Bestellnummern, Preisen usw. in Katalogen, Broschüren, Schreiben, Anzeigen, Abbildungen, Internetseiten, Preislisten, Empfehlungen usw. werden von PV&C nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und sind vollkommen freibleibend und immer indikativ. PV&C kann keinesfalls für eventuell darin enthaltene Fehler haftbar gemacht werden. Es liegt in der alleinigen Entscheidung des Kunden, diese Informationen zu nutzen.
4. **Dokumentation.** Wurden bei der Ausführung der Vereinbarung Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Anweisungen, Bedienungsanleitungen, Qualitätsverfahren oder Inspektionsverfahren verwendet oder wurden vergleichbare Dokumente von PV&C bereitgestellt oder genehmigt, sind diese zusammen mit eventuell durch oder im Namen von PV&C durchgeführten Änderungen wesentlicher Teil dieser Vereinbarung.
5. **Gebrauchtmateriale.** Gebrauchtmateriale wird immer im befindlichen und dem Kunden bekannten Zustand verkauft.
6. **Ausführung.** Geringe Abweichungen bei Gewicht, Abmessungen oder Dicke sind jederzeit möglich und sind kein Grund für Schadensersatzforderungen seitens des Kunden.
7. **Kauf.** Soll PV&C die Regelventile lediglich herstellen/produzieren, auch auf Maß und nach Kundenwünschen, und diese nur liefern und nicht einbauen, handelt es sich um einen Kauf. In diesem Fall gilt Artikel 8 der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.
8. **Werkvertrag.**
 - a. Muss PV&C Arbeiten ausführen, z.B. für die Montage, im Besonderen Errichtung, Anschluss und Einbau der Regelventile, gelten zusätzlich die Artikel 8.a bis 8.l dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. In diesem Fall gilt Artikel 9 der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.
 - b. **Mehrarbeiten.** Prinzipiell erstellt PV&C für alle beauftragten Mehrarbeiten einen Arbeitsauftrag, der von dem Kunden als Zeichen der Genehmigung unterzeichnet wird. Beauftragte Mehrarbeiten können allerdings auch mit anderen Mitteln nachgewiesen werden, einschließlich Zeugen und Beweisen. Als unwiderlegbarer Beweis gilt die Rechnung, mit der die Mehrarbeit in Rechnung gestellt wird, wenn den darin aufgeführten Mehrarbeiten nicht ausdrücklich und begründet durch den Kunden per Einschreiben innerhalb von acht Tagen nach dem Rechnungsdatum widersprochen wird.
 - c. **Ausführungsfrist.** (1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den besonderen Geschäftsbedingungen/dem Vertrag sind die Ausführungsfristen immer informativ und annäherungsweise zu verstehen, sodass PV&C dem Kunden keinesfalls Schadensersatz wegen verspäteter Ausführung schuldet. (2) Darüber hinaus ist PV&C keinesfalls für Verzögerungen haftbar, wenn diese aufgrund mangelnder Koordination, verspäteter Bereitstellung von Plänen und Spezifikationen, Streiks, Aussperrungen, Abwesenheit von Personal ohne Verstoß, Verzögerungen von Lieferanten, Entscheidungen von Behörden, Feuer und ähnlicher Umstände außerhalb der Kontrolle von PV&C entstanden sind. (3) Wenn PV&C aufgrund mangelnder Zusammenarbeit oder fehlender Informationen des Kunden ihren vereinbarten Pflichten bezüglich einer eventuellen Ausführungsfrist nicht nachkommen kann, werden die eventuellen Ausführungsfristen von Rechts wegen um die Dauer der besagten Verhinderung verlängert. Die allgemeine Planung des Hauptauftrags und eventuelle Änderungen, die für PV&C relevant sind, müssen darum durch den Kunden systematisch mitgeteilt werden. (4) Zwischen den Parteien wird spätestens zu Beginn der Arbeiten eine detaillierte Planung erstellt. Fehlt eine solche Planung, kann PV&C keinesfalls für eventuelle Verspätungen haftbar gemacht werden.
 - d. **Subaufträge.** Der Kunde ist einverstanden, dass PV&C – wenn das Unternehmen es für nötig erachtet – nach eigenem Ermessen Subauftragnehmer beauftragt.
 - e. **Zahlung.** Die ausgeführten Arbeiten werden gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden in Teilbeträgen und die Endrechnung bei der Übergabe bezahlt. Gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitplan kann PV&C dem Kunden regelmäßig Fortschrittsprotokolle bereitstellen, in denen die ausgeführten Arbeiten sowie die dafür in Rechnung gestellten Beträge beschrieben werden. Innerhalb von 15 Tagen teilt der Kunde mit, welche Arbeiten und Beträge akzeptiert werden. Erfolgt keine ausdrückliche Akzeptanz innerhalb von 15 Tagen, gilt das Fortschrittsprotokoll als akzeptiert.
 - f. **Preis.** Gemäß der Vereinbarung werden die Arbeiten entweder (1) zu einem Pauschalpreis (F.P.) oder (2) aufgrund der voraussichtlichen Mengen, wobei der zu zahlende Betrag – nach kontradiktorischem Aufmaß – anhand der in der Vereinbarung beigefügten Liste genannten Einheitspreise bestimmt wird (für das Aufmaß wird die Standardmethode des WTCB verwendet) oder (3) als Mischauftrag, d.h. zu Pauschalpreisen (Posten unter F.P.) als auch voraussichtlichen Preisen (Posten unter V.H.) oder (4) nach Aufwand ausgeführt, wobei in den besonderen Geschäftsbedingungen/dem Vertrag die Art der Berechnung der Preise beschrieben wird. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
 - g. **Preisänderungen.** Der Preis wird je nach besonderen Geschäftsbedingungen entweder (1) zu einem festen und nicht veränderlichen Preis oder (2) zu einem veränderlichen Preis festgelegt, der sich aufgrund von Änderungen bei den Materialpreisen, Löhnen, Sozialabgaben sowie neuen Steuern und Abgaben ändern kann, die nach Abschluss der Vereinbarung in Kraft treten. Die Änderung erfolgt in jedem Fortschrittsprotokoll und die Beträge werden gemäß folgender Formel angepasst: $p = P (a \cdot s/S + b \cdot i/l + c)$, wobei „P“ unter Berücksichtigung der Schwankungen der genannten Angaben der Betrag des auf Grundlage der Vertragspreise erstellten Protokolls ist. In der Formel basiert die Größe „a s/S“ auf dem durchschnittlichen Stundenlohn laut der Gebührenordnung des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten. „S“ stellt dabei den Stundenlohn am zehnten Tag vor Abschluss der Vereinbarung und „s“ den Stundenlohn zu Beginn des Zeitraums dar, über den die Bezahlung erfolgen soll. Die Größe „i“ ist die Indexziffer der Materialien und Rohstoffe, die von der *Commissie van de Prijslijst der Bouwmaterialen* festgelegt wird und deren Wert jeden Monat am zehnten Tag vor Abschluss der



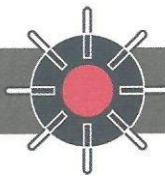
Vereinbarung festgestellt wird, während „i“ diese Indexziffer zu Beginn des Zeitraums widerspiegelt, über den die Bezahlung erfolgen soll. „c“ ist der feste Betrag, der keinen Änderungen unterliegt. Oder der Preis wird (3) angesichts der Art der Arbeiten aufgrund einer spezifischen Preisänderungsformel in den besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt. Wird die Preisänderung im Werkvertrag selbst nicht geregelt, gilt (2).

- h. **Übergabe.** Nach Ausführung der Arbeiten bittet PV&C den Kunden, die Arbeiten abzunehmen. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen – oder nach rechtzeitiger Einladung durch PV&C – kontrolliert der Kunde die Arbeiten – in Anwesenheit von PV&C – und übergibt PV&C innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ein Abnahme- oder Ablehnungsprotokoll. Nur bei wesentlichen Abweichungen bzw. schweren Mängeln wird ein Ablehnungsprotokoll erstellt, in dem die festgestellten wesentlichen Abweichungen genannt werden. Die Arbeiten gelten als stillschweigend und bedingungslos angenommen, (1) wenn weder ein Abnahme- noch ein Ablehnungsprotokoll erstellt wird oder (2) wenn der Kunde nicht zum vorgeschlagenen Übergabetermin erscheint oder (3) wenn die Arbeiten des Subunternehmers von PV&C abgenommen wurden oder (4) der Kunde die Rechnung ohne Vorbehalte bezahlt und keinen Einspruch gemäß Artikel 24 einlegt oder (5) wenn der Kunde die gelieferte oder errichtete Ware im betrieblichen Ablauf verwendet. Diese Abnahme deckt sowohl sichtbare als auch verborgene Mängel ab.
- i. **Konsequenzen der Abnahme.** Das Abnahmeprotokoll oder eine gleichgestellte Abnahme hat zur Folge: dass die Gefahren übergehen, dass eventuelle Geldstrafen wegen Verzögerung ausgesetzt werden, dass leichte sichtbare und verborgene Mängel abgedeckt sind und die zehnjährige Garantie von PV&C einsetzt. Darüber hinaus wird die eventuell von PV&C gestellte Sicherheit zu diesem Zeitpunkt vollständig freigegeben. PV&C bittet den Kunden um Freigabe der Sicherheit (was auch über die Rechnungsstellung der Sicherheit erfolgen kann), wonach der Kunde seine begründete Weigerung schnellstmöglich aber spätestens innerhalb von 15 Tagen einreichen muss. Fehlt eine begründete Weigerung, gilt die Sicherheit als unwiderruflich freigegeben.
- j. **Einseitige Auflösung.** Der Kunde hat gemäß Artikel 1794 B.W. (Bürgerliches Gesetzbuch) immer das Recht, den Auftrag jederzeit zu stornieren, wenn er PV&C die verrichteten Arbeiten und die gelieferten Materialien vergütet. Darüber hinaus muss der Auftraggeber PV&C den entgangenen Gewinn ersetzen, der pauschal auf 50 % des Betrags der noch auszuführenden Arbeiten gemäß den besonderen Geschäftsbedingungen/dem Vertrag festgesetzt wird. Das Recht von PV&C, einen höheren Schaden nachzuweisen, bleibt davon unberührt. Von PV&C eingekaufte Waren fallen nicht unter den entgangenen Gewinn und müssen durch den Kunden separat vergütet werden.
- k. **Auflösung.** PV&C ist bei schweren Fehlleistungen des Kunden gegenüber PV&C als auch anderen Vertragsparteien bei anderen Vereinbarungen jederzeit berechtigt, die Vereinbarung von Rechts wegen und ohne Intervention eines Richters per einfachem Einschreiben aufzulösen.
Unter schweren Fehlleistungen wird unter anderem verstanden: Nichtzahlung der Rechnungen innerhalb der Zahlungsfrist, Verurteilungen für Verbrechen und im Allgemeinen alle Mängel des Kunden, die nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Verschicken einer Mahnung per Einschreiben behoben werden. Der Kunde muss in diesem Fall ebenfalls von Rechts wegen und ohne Intervention einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20 % des Betrags der noch auszuführenden Arbeiten gemäß den besonderen Geschäftsbedingungen/dem Vertrag leisten. Das Recht von PV&C, einen höheren Schaden nachzuweisen, bleibt davon unberührt.
- l. **Verjährung.** Jede Klage im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung, mit Ausnahme einer Klage im Zusammenhang mit der zehnjährigen Garantie, muss durch den Kunden innerhalb eines Jahres nach der in Artikel 8.i beschriebenen Abnahme eingereicht werden.

- 9. **Konformität und verborgene Mängel (Kauf).** Der Kunde muss die Waren bei der Lieferung unverzüglich in Empfang nehmen und kontrollieren. Zu ihrer Gültigkeit muss PV&C jede Reklamation per Einschreiben zugestellt werden:
 - a. im Falle einer Reklamation wegen Nichtkonformität oder sichtbarer Mängel innerhalb von acht (8) Tagen nach der Lieferung der Waren;
 - b. im Falle von verborgenen Mängeln innerhalb von acht (8) Tagen nach der Feststellung des Mangels und spätestens sechs (6) Monate nach der Lieferung.

Eine eventuelle Vergütung wird den Preis der Waren nicht überschreiten. Keinesfalls wird die Garantie umfassender sein als die Garantie, die vom Hersteller der Waren gewährt wird.

- 10. **Fristen.** Falls Lieferfristen angegeben werden, sind sie rein informativ zu verstehen und für PV&C nicht verbindlich. PV&C kann darum auch nicht wegen einer Verzögerung bei der Lieferung zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet werden und die Vereinbarung kann nicht zu ihrem Nachteil aufgelöst werden.
- 11. **Eigentumsvorbehalt.** PV&C behält sich das Recht am Eigentum vor. Unbeschadet der Einwilligung in die Modalitäten der Vereinbarung geht das Eigentum erst dann über, wenn PV&C die gesamte Kaufsumme/den Auftragswert und die eventuellen Nebenforderungen zuzüglich eventuellem Schadensersatz und Zinsen erhalten hat. Die eventuelle Lieferung der verkauften Waren beinhaltet keinen Verzicht auf diesen Eigentumsvorbehalt.
Ungeachtet des Eigentumsvorbehalts trägt der Kunde das Risiko ab dem Zustandekommen der Vereinbarung (gemäß Artikel 2 der vorliegenden Geschäftsbedingungen).
- 12. **Recht auf Forderungsübergang.** Der Kunde kann die verarbeiteten oder unverarbeiteten Waren weiter- und wiederverkaufen, es sei denn, PV&C legt dagegen schriftlich Einspruch ein. Bei einem Weiter- oder Wiederverkauf gehen die Rechte an der Schuldforderung automatisch auf PV&C über, die der Kunde gegenüber dem Drittkäufer der Waren hat, auch wenn die Waren verarbeitet wurden. Der Kunde verpflichtet sich, auf erste Aufforderung von PV&C den Namen und die Angaben der Partei mitzuteilen, an welche die Waren verkauft wurden, sodass PV&C gegebenenfalls ihr Recht auf Forderungsübergang ausüben kann.
- 13. **Zurückbehaltungsrecht.** Ungeachtet der Bestimmungen in den Artikeln 12 und 13 wird zwischen den Parteien vereinbart, dass PV&C mindestens ein Zurückbehaltungsrecht über die bereits produzierten, aber noch nicht gelieferten/montierten oder verarbeiteten Waren zusteht, über die PV&C für den Kunden den materiellen Vollzug bis zur weiteren Sicherstellung der Bezahlung der gemäß diesen Bedingungen fälligen Rechnungen ausübt. In diesem Fall kann auch eine Aufbewahrungsgebühr zum üblichen Tarif berechnet werden.
- 14. **Aufrechnung.** Der Kunde und PV&C vereinbaren, dass ihre gegenseitigen, festgestellten, sicheren und fälligen heutigen und zukünftigen Forderungen jeweils gegeneinander aufgerechnet werden.
- 15. **Preise.** Falls schriftlich nicht anders vereinbart verstehen sich alle Preise in Euro, netto und zuzüglich Mehrwertsteuer und soweit nicht anders angegeben ohne Liefer-, Transport- und Versicherungskosten. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Anfrage/Mitteilung gültigen Werten für Lohn, Material, Strom und Rohstoffen. Treten Änderungen dieser Werte auf, auch nach dem



Zustandekommen der Vereinbarung, behält sich PV&C das Recht vor, die Preise proportional anzupassen. In diesem Fall gilt der neue, auf der Vorderseite der Rechnung aufgeführte Preis.

16. **Lieferung, Aufbewahrung, Risiko und Transport.** Alle Gefahren gehen jeweils ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung auf den Kunden über. Die Aufbewahrung der Waren in Erwartung der Lieferung oder Abholung erfolgt immer auf Risiko des Kunden. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung werden die Waren immer ab Werk oder Fabrik geliefert. Eventuell angewandte Incoterms müssen immer anhand des zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung geltenden Texts der ICC ausgelegt werden. Die Waren werden immer auf Risiko des Kunden verschickt/transportiert und die Transportkosten gehen immer zulasten des Kunden. Holt der Kunde die Waren nicht zu dem von ihm mitgeteilten Datum ab oder weigert sich der Kunde, die Waren anzunehmen, behält sich PV&C das Recht vor, eine Aufbewahrungsgebühr zum üblichen Tarif zu berechnen. Dies lässt das Recht, die Vereinbarung in diesem Fall von Rechts wegen und ohne Intervention als aufgelöst zu betrachten, unberührt.
17. **Verpackung.** Die Verpackung (mit Ausnahme von Mehrwegcontainern, Ölfässern und Material, das als chemischer Abfall gilt, die Eigentum von PV&C bleiben) geht zum Zeitpunkt der Lieferung in das Eigentum des Kunden über. Dieser hat nicht das Recht, Transport- bzw. Verpackungsmaterial zurückzuschicken oder zu verlangen, dass PV&C dieses Material auf Rechnung und Risiko von PV&C abholt.
18. **Stornierung.** Jede Stornierung einer Bestellung muss schriftlich erfolgen und ist nur mit Zustimmung von PV&C gültig. Im Falle der Stornierung einer Bestellung muss der Kunde Schadensersatz in Höhe von 50 % des Werts der Bestellung leisten. Das Recht von PV&C, einen höheren Schaden nachzuweisen, bleibt davon unberührt. Diese Vergütung deckt die festen und variablen Kosten sowie den möglichen entgangenen Gewinn ab. Wurde zum Zeitpunkt der Stornierung bereits mit der Produktion begonnen oder ist diese bereits abgeschlossen, ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Eine Stornierung ist ebenfalls nicht mehr möglich, wenn PV&C zum Zeitpunkt der Stornierung die Bestellung bei ihrem Lieferanten nicht mehr stornieren kann. Der Schadensersatz in Höhe von 50 % umfasst nicht die Vergütung von durch PV&C bereits gekauften Waren, die separat abgerechnet werden müssen.
19. **Bezahlung.** Alle Rechnungen sind am Geschäftssitz von PV&C zum vereinbarten Fälligkeitsdatum zahlbar. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind die Rechnungen 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig. Der Betrag der Rechnungen muss netto beglichen werden. Alle Kosten, einschließlich Diskonts, Wechselkurse und Bankkosten, gehen zulasten des Kunden. Skonto kann nur verrechnet werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vorher (aber spätestens beim Zustandekommen der Vereinbarung) vereinbart wurde. Gewährt PV&C dem Kunden Ratenzahlung und bedient der Kunde eine dieser Raten nicht, verliert der Kunde den Vorzug der Ratenzahlung und der Gesamtpreis, einschließlich Verzugszinsen und Schadensersatz, wird zusammen mit eventuell noch nicht fälligen Rechnungen fällig.
20. **Nichtbezahlung.** Bei (teilweiser) Nichtbezahlung einer Rechnung zum Fälligkeitstag sind ab dem Fälligkeitstag von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat des (offenen) Rechnungsbetrags fällig. Des Weiteren ist in diesem Fall ebenfalls von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung ein Schadensersatz in Höhe von 10 % des (offenen) Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 100 Euro fällig. Das Recht von PV&C, einen höheren Schaden nachzuweisen, bleibt davon unberührt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass dieser Schadensersatz lediglich die außergerichtlichen Eintreibungskosten wie interne Verwaltung, Mahnungen usw. sowie den sonstigen vertraglichen Schaden wie Überbrückungskredite, moralischen Schaden usw. deckt, aber nicht die Gerichtskosten, Verfahrensentzündigungen sowie Anwaltskosten und -honorare. Die letztgenannten Kosten werden im Rahmen des *Wet op de bestrijding van de betalingsachterstand bij handelstransacties* (Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr) gegebenenfalls gesondert festgelegt. Der Schadensersatz umfasst ebenfalls keine Kosten im Zusammenhang mit unbezahlten Wechseln oder Schecks. Durch die Nichtbezahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag wird der zu zahlende Betrag aller anderen, noch nicht fälligen Rechnungen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung unverzüglich fällig. Die Ziehung oder Annahme von Wechseln oder anderen begebaren Dokumenten stellt weder eine Schuldumwandlung noch eine Abweichung von den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen Vereinbarungen dar. Teilzahlungen werden erst mit dem Schadensersatz, den Kosten und Zinsen und erst danach mit dem Hauptbetrag verrechnet (gemäß Artikel 1254 B.W.). Aufgrund der Nichtbezahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag behält sich PV&C das Recht vor, keine weiteren Lieferungen durchzuführen. Des Weiteren behält sich PV&C das Recht vor, die Vereinbarung von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung über die vollständigen oder nicht ausgeführten Zahlungen als aufgelöst zu betrachten.
21. **Auflösung.** PV&C behält sich das Recht vor, die Vereinbarung im Fall der Beantragung von Konkurs, Schutz gemäß dem WCO, Geschäftsaufgabe, Abwicklung, Auflösung, notorischen Zahlungsunfähigkeit als auch jeglichen Änderungen der Rechtslage des Kunden als aufgelöst zu betrachten.
22. **Höhere Gewalt.** Ist PV&C aufgrund von höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen u.Ä. nicht in der Lage, die Vereinbarung auszuführen, behält sich PV&C das Recht vor, die Vereinbarung ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz zu kündigen.
23. **Einspruch.** Ungeachtet der Bestimmungen in den Artikeln 8.h und 9 muss der Einspruch gegen eine Rechnung per Einschreiben innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen. Dabei müssen Datum und Rechnungsnummer mitgeteilt werden.
24. **Haftung.** Die Haftung von PV&C für selbst oder nachlässig verschuldete Fehler bei der Ausführung der Vereinbarung sowie jegliche andere Haftung ist auf jeden Fall auf den Preis der gelieferten/produzierten/installierten Waren beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Personenschäden. Jegliche Haftung für indirekten Schaden oder Gewinnausfall wird ausdrücklich ausgeschlossen.
25. **Geheimhaltung.** Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen von und über PV&C, ungeachtet der Art und Weise, wie er diese Informationen erhalten hat. Die Veröffentlichung von Informationen ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von PV&C zulässig.
Der Kunde darf von PV&C bereitgestellte Informationen, darunter u.a. Modelle, Zeichnungen, Anweisungen und Spezifikationen, nicht vervielfältigen (lassen), es sei denn dies ist zum Zweck und zur Ausführung der Vereinbarung notwendig.
26. **Ungültigkeit.** Die Ungültigkeit einer Bestimmung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer besonderer Geschäftsbedingungen oder Verträge, für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, führt keinesfalls zur Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung oder der allgemeinen bzw. besonderen Geschäftsbedingungen.
27. **Anwendbares Recht und zuständiges Gericht.** Für das Zustandekommen, die Gültigkeit, Auslegung und Ausführung dieser Vereinbarung gilt ausschließlich belgisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Alle direkten, indirekten oder Nebenstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung werden von den zuständigen belgischen Gerichten am Geschäftssitz von PV&C zum Zeitpunkt der Einleitung der Forderung beigelegt. Das Recht von PV&C, die Forderung bei einem anderen, gemäß dem belgischen Gerichtsgesetzbuch oder der Verordnung Brüssel I zuständigen Gericht anhängig zu machen, bleibt davon unberührt.